



## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Treffpunkt Natur & Umwelt".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."  
Sitz des Vereins ist Bremen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Umweltbildung und der Landschaftspflege im Raum Bremen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht zum einen durch Veranstaltungen, Projekte und Arbeitsgemeinschaften, zum Anderen durch vielfältige Kooperationen.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen ( § 670 BGB ), im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Eine Ehrenamts pauschale

( § 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt der Vorstand fest. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mindestens drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.09. eines Jahres und nur per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich Vereins schädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl eines Kassenprüfers bzw. Kassenprüferin für ein Jahr
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands
- d) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
- e) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, angekündigt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

Jedes volljährige Mitglied hat nur eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen allerdings einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann die nächste einberufene Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Anwesenden beschließen.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu ihm gehören eine, bzw. ein 1. Vorsitzende/r, eine bzw. ein Schriftführer/in und eine, bzw. ein Schatzmeister/in. Die/der Schriftführer/in kann zugleich stellvertretende 2. Vorsitzende sein.

(2) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r muss nicht zwingend Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 14 Haftungsbeschränkung**

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B.

Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außen stehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutz und Bildung. Die genaue Verwendung wird durch Beschluss in einer letzten Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. März 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, den 08. März 2013